Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. August 2021

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

3:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen		156	Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Über-	
	der Bezirksregierung	261		schwemmungsgebietes des Nonnenbaches in und oberhal	b
54	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ord- nungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wasser- gewinnungsanlagen "Dinkelniederung", "Pappelweg", "Eschbach/Esch", "Wasserwerk" und "Laubstiege/Eßeite"		157	der Ortslage Nottuln gemäß § 76 Wasserhaushaltsge (WHG) Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes üb die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	
	der Stadtwerke Gronau GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung "Gronau" vom 27.04.1998) vom 05.08.2021	261	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststelle	263
55	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wasser- gewinnungsanlage Ortheide der Stadtwerke Emsdetten		158	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO	
	GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung "Ortheide" vom		159	Öffentliche Bekanntmachung	264
	21.03.1997) vom 05.08.2021	262			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen "Dinkelniederung", "Pappelweg", "Eschbach/Esch", "Wasserwerk" und "Laubstiege/Eßseite" der Stadtwerke Gronau GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung "Gronau" vom 27.04.1998) vom 05.08.2021

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.1998, Nr. 21, auf den Seiten 137 – 150 abgedruckten und mit Wirkung vom 12.05.1998 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung "Gronau"

- in der mit Verordnung vom 09.12.2020 geänderten Fassung (Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2020) wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Für die neu errichteten Ersatzbrunnen 3 a und 4 a im Bereich der Fassung Wasserwerk wird eine Schutzzone I jeweils im Radius von ca. 10 m um die Entnahmebrunnen ausgewiesen. Die Schutzzone I um die alten Entnahmebrunnen 3 und 4 wird aufgehoben und wird zur Schutzzone II.
- II. Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.
 - Die Schutzgebietskarte kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 05. August 2021 Bezirksre
- Obere

Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde - 54.19.03-068/2021.0001

In Vertretung Dr. Scheipers

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigefügt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 261

155 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortheide der Stadtwerke Emsdetten GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung "Ortheide" vom 21.03.1997) vom 05.08.2021

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.).
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 29.03.1997, Nr. 13, auf den Seiten 87 101 abgedruckten und mit Wirkung vom 05.04.1997 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung "Ortheide" in der mit Verordnung vom 04.04.1997 berichtigten Fassung (Amtsblatt Nr. 15 vom 12.04.1997, Seite 132) und der mit Verordnung vom 10.01.2020 geänderten Fassung (Amtsblatt Nr. 1/2 vom 10.01.2020) wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Statt der bisherigen streifenförmigen Begrenzung wird eine Schutzzone I jeweils im Radius von ca. 10 m um die Entnahmebrunnen ausgewiesen. Die aus der Schutzzone I herausgenommenen Flächen werden zur Schutzzone II.
- II. Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

Die Schutzgebietskarte kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 05. August 2021

Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde - 54.19.03-212/2021.0001

In Vertretung Dr. Scheipers

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigefügt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 262

156 Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Nonnenbaches in und oberhalb der Ortslage Nottuln gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Τ

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln (km 16,3 bis km 19,15) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert und tritt somit hinzu zu dem mit Bekanntmachung vom 12.10.2017 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches von der Mündung in die Stever (km 0,0) bis zum Beginn der Ortslage Nottuln (km 16,3).

H.

 Die Karte des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach in und oberhalb der Ortslage Nottuln steht gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

vom 23.08.2021 bis zum 19.09.2021 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Überschwemmungsgebiete

Stichwort: Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank "ELWAS-WEB" (www. elwasweb.nrw.de) eingesehen werden.

2. Zusätzlich liegt das Kartenmaterial bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.8, im Verwaltungsgebäude Nevinghoff 22, 48147 Münster, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr), zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Die Einsichtnahme ist während der oben genannten Dienstzeiten, jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung und ausdrücklicher Terminbestätigung bei folgenden Ansprechpartnern möglich:

Annette Gewers (0251) 411-4508 annette.gewers@brms.nrw.de

Dezernat 54 (0251) 411-5740
dez54@brms.nrw.de

- 3. Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach dieser Bekanntmachung.
- 4. Für das in der Karte dargestellte Gebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 4 S. 2 LWG die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. § 78c Abs. 1, 3 WHG sind unmittelbar anzuwenden.
- Die Auslegung der Karte zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Nonnenbaches in und

oberhalb der Ortslage Nottuln wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 05.08.2021

Bezirksregierung Münster Obere Wasserbehörde 54.09.07.04-003

> Im Auftrag gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 262-263

157 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 10.08.2021 Az.: 54.09.01.03-042/2021.0003 Nevinghoff 22 48143 Münster

Lippe Fluss- und Auenentwicklung Krähenbusch, Olfen, km 74,0 – 74,7 rechts

Vorhabenträger: Lippeverband

Kronprinzenstraße 24

45128 Essen

Auf der Fläche südlich der Kläranlage Olfen soll durch vielfältige Gelände- und Uferstrukturierungen eine naturnahe Ufer- und Auenentwicklung gefördert werden. Dazu soll an km 74,05 kleinflächig auf ca. 40m Länge und 6-7m Breite Bodenabtrag zur Herstellung einer Mulde mit -1,5 bis -1,7m Tiefe erfolgen, die beidseitig an die Lippe angeschlossen und bei HW1 geflutet wird. Am Nordrand der Fläche und parallel zum vorhandenen Kläranlagenauslauf wird eine naturnahe Rampe zu Unterhaltungs- und Rettungsdienstzugänglichkeit hergestellt. Zudem solle eine Grabenaufweitung des Wasserlaufs Nr. 7 mit Flach- und Steilufern und einem sohlnahen Anschluss an die Lippe zur Herstellung der Durchgängigkeit erfolgen.

Die geplanten Maßnahmen tangieren sowohl den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster als auch

der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW die Bezirksregierung Münster für das Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG bestimmt.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 "Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind" zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus der Maßnahme resultieren keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Lippe, in Natur und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag gez. Bendiks

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 263

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

158 Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO

Die Verbandsversammlung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO hat im Rahmen eines Umlaufverfahrens am 23.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung

- stellt den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 33.647.932,91 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 183.860,03 € fest,
- erteilt der Geschäftsführung und dem Vorstand der EURE-GIO für den Jahresabschluss 2019 Entlastung,
- beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 183.860,03 € mit einem Betrag in Höhe von 61.286,67 € der Ausgleichsrücklage und mit einem Betrag in Höhe von 122.573,36 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde von der Revision des Kreises geprüft und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich dem Prüfungsbericht der Revision des Kreises Borken angeschlossen und gegenüber der Verbandsversammlung erklärt, dass seine

Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und er den Jahresabschluss 2019 sowie den zugehörigen Lagebericht billigt.

Nach Feststellung durch die Verbandsversammlung wurde der Jahresabschluss nebst Anlagen der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

AKTIVA

Anlagevermögen	259.326,00 €
Umflaufvermögen	33.388.378,38 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	228,53 €
	33.647.932,91 €
PASSIVA	
Eigenkapital	2.063.948,23 €
Rückstellungen	317.952,86 €
Verbindlichkeiten	30.716.309,87 €
Passive Rechnungsabgrenzung	549.721,95 €
	33.647.932,91 €

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist gemäß \S 18 (1) GkG nicht erforderlich.

Gronau, 10.08.2021

R.G. Welten Vorsitzender der Verbandsversammlung Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 263-264

159 Öffentliche Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe ist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10.08.2021 unter der Internetadresse http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/bereitgestellt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 264

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



